



TECHNISCHES ÜBERWACHUNGSAMT

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE LABORANERKENNUNG

Nr. LBU-285/09-22

Das Technische Überwachungsamt
bescheinigt, dass

Remak – Energomontaż S.A.
ul. Żelazna 9, 40-851 Katowice

Prüflabor
ul. Żelazna 11, 40-851 Katowice

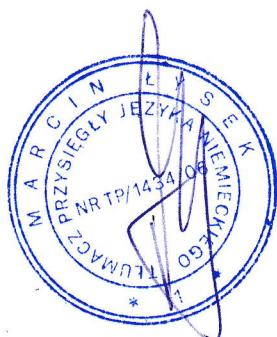
aufgrund der Einhaltung
der Technischen Bedingungen des Technischen
Überwachungsamtes WUDT-LAB Ausgabe 2/2021
Laboranerkennung - Bewertung von Kompetenzen der Prüflabore die
Anerkennung des Technischen Überwachungsamtes
für die Durchführung von Laborprüfungen erlangte.

Der detaillierte Umfang der Prüfverfahren, für welche die Anerkennung
erteilt wurde, ist in der Anlage zu dieser Bescheinigung enthalten.

Datum der Anerkennung: **25. April 2022**

Gültigkeit der **24. April 2024**
Anerkennung bis zum:

Vorsteher
des Technischen Überwachungsamtes
Wojciech Manaj Elektronisch signiert durch
Wojciech Manaj
i.A. Wojciech Manaj Datum: 2022.04.25



Warschau, den 25. April 2022

Anlage zur BESCHEINIGUNG ÜBER DIE LABORANERKENNUNG

Nr. LBU-285/09-22

vom 25. April 2022

Der Umfang der Prüfverfahren, für welche die Anerkennung erteilt wurde

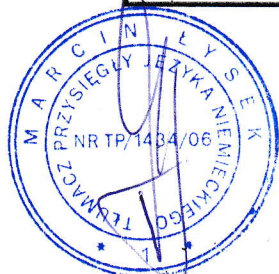
Remak – Energomontaż S.A.

ul. Żelazna 9, 40-851 Katowice

Prüflabor

ul. Żelazna 11, 40-851 Katowice

ON	Prüfverfahren	Geprüfte Eigenschaften	Bezugsdokument
1.	Visuelle Prüfung	Mängel an der Form und äußere Unterbrechungen der Oberfläche der Schweißverbindungen	PN-EN 13018:2016-04 PN-EN ISO 17637:2017-02
2.	Eindringprüfungen	Unterbrechungen der Oberfläche: – der Schweißverbindungen, – der nahtlosen und geschweißten Stahlrohre, – der Schmiedestücke, – Gussstücke, offen auf die Prüffläche:	PN-EN ISO 3452-1:2021-12 PN-EN ISO 10893-4:2011 PN-EN 10228-2:2016-07
3.	Magnetpulverprüfungen	Unterbrechungen an der Oberfläche und unter der Oberfläche: – der Schweißverbindungen, – der nahtlosen und geschweißten Stahlrohre, – der Schmiedestücke, – Gussstücke,	PN-EN ISO 9934-1:2017-02 PN-EN ISO 17638:2017-01 PN-EN ISO 10893-5:2011 PN-EN 10228-1:2016-07 PN-EN 1369:2013
4.	Ultraschallprüfungen	Unterbrechungen: – der Schweißverbindungen mit einer Dicke von 8 mm und mehr, – der Schweißverbindungen mit einer Dicke von 2 mm bis 8 mm, – der Schweißverbindungen mit einer Dicke von 3,2 mm bis 8 mm, – der Schmiedestücke aus martensitischen und ferritischen Stählen, – Flachstahlerzeugnissen mit einer Dicke von 6 mm und mehr, – der Stahlstäbe, – Dopplungen in nahtlosen und geschweißten Rohren (ohne automatische Methoden) Messungen der Dicke im Bereich von 2 mm bis 300 mm	PN-EN ISO 16810:2014-06 PN-EN ISO 17640:2019-01 Merkblatt IBUS-TD 07 Stand 07/16 PN-EN ISO 20601:2019-03 Verfahren PB Nr. 19 Ausgabe II vom 20.11.2021 PN-EN 10228-3:2016-07 PN-EN 10160:2001 PN-EN 10308:2004 PN-EN ISO 10893-8:2011 Verfahren PB Nr. 20 Ausgabe I vom 19.08.2021 PN-EN ISO 16809:2019-08
5.	Dichtheitsprüfungen	Bewertung der Dichtheit der Prüfobjekte durch Detektion und Ortung der undichten Stelle mit der Blasenmethode	PN-EN 1593:2004 PN-EN 1779:2002 PN-EN 1779:2002/A1:2006
6.	Härteprüfungen von Metallen	Härteprüfungen von Metallen nach dem UCI-Verfahren im Belastungsbereich HV10	Verfahren PB Nr. 5 Ausgabe IV vom 05.08.2021



ON	Prüfverfahren	Geprüfte Eigenschaften	Bezugsdokument
7.	Chemische Prüfungen. Röntgenspektroskopie	Bestimmung der chemischen Zusammensetzung der Metalle mithilfe von XRF-Handspektrometern hinsichtlich folgender Elemente: Mangan Mn [0,5 – 2,0] % Silizium Si [0,09 – 2,2] % Chrom Cr [0,2 – 25,5] % Nickel Ni [0,04 – 19,0] % Kupfer Cu [0,04 – 0,9] % Vanadium V [0,04 – 0,3] % Niobium Nb [0,04 – 0,045] % Aluminium Al [0,01 – 1,6] % Molybdän Mo [0,008 – 0,04] % Titan Ti [0,002 – 0,1] %	Verfahren PB Nr. 11 Ausgabe III vom 05.08.2021

Aufsicht über die Bescheinigung über die Laboranerkennung

1. Eine Änderung des Umfangs der Prüfverfahren erfolgt auf Antrag des Labors und bedarf der Durchführung einer Beurteilung des Labors durch das Technische Überwachungsamt.
2. Die Gültigkeit der Bescheinigung des Technischen Überwachungsamtes wird auf Antrag des Labors verlängert, der spätestens 4 Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu stellen ist, und einer erneuten Beurteilung des Labors durch das Technische Überwachungsamt bedarf.
3. Bei Nichtverlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung wird das Labor im Register für anerkannte Labore gelöscht.
4. Bei Nichtbeachtung der in dieser Bescheinigung festgelegten Bedingungen oder bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung von Prüfungen durch das Labor, wodurch ein sicherer Betrieb der technischen Anlagen beeinträchtigt wird, kann die Gültigkeit der Bescheinigung über die Laboranerkennung vom Vorsteher des Technischen Überwachungsamtes ausgesetzt werden. Eine Information über die Aussetzung der Gültigkeit der Bescheinigung wird im Register für anerkannte Labore eingetragen.
5. Bei der Aussetzung der Gültigkeit der Bescheinigung setzt der Vorsteher des Technischen Überwachungsamtes eine Frist für die Behebung der der Aussetzung zugrunde liegenden Mängel fest. Werden die Mängel nach Ablauf dieser Frist nicht behoben, so wird die Bescheinigung über die Laboranerkennung widerrufen.
6. Das Technische Überwachungsamt kann unangekündigte Kontrollen am Sitz des Labors oder am Ort der Durchführung der Laborprüfungen durchführen. Während dieser Kontrollen kann das Überwachungsamt Prüfungen durchführen bzw. durchführen lassen, um die vom anerkannten Labor durchgeführten Prüfungen nachzuprüfen.
7. Bei Laboren, die nach einem vom Vorsteher des Technischen Überwachungsamtes genehmigten und überwachten Qualitätssystem gemäß den Polnischen Normen handeln, werden die Kontrollen gemäß Ziffer 6 nicht durchgeführt.
8. Das Technische Überwachungsamt behält sich vor, an den Prüfungen teilzunehmen, und die Prüfungen, deren Ergebnisse von diesem Amt bei der Erteilung eines Bescheides über den Betrieb von Anlagen berücksichtigt werden, direkt zu überwachen.

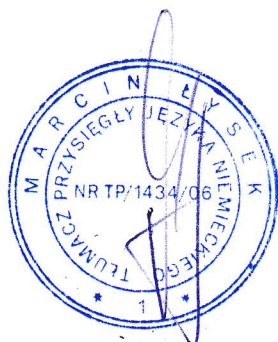
Zentrallabor für
Technische Überwachung
Direktor

Wojciech Manaj

Elektronisch signiert durch:
Wojciech Manaj
Datum: 2022.04.25 15:36:30
+02'00'

Wojciech Manaj

Warschau, den 25. April 2022



Ich, Marcin Łysek, vereidigter Übersetzer für die deutsche Sprache, eingetragen in die Liste der vereidigten Übersetzer des Justizministers unter der Nummer TP/1434/06, bestätige hiermit die Übereinstimmung der obigen Übersetzung mit dem mir in elektronischer Form vorgelegten, in polnischer Sprache angefertigten Dokument.

Chorzów, den 27.04.2022, Urkundenrolle Nr. 303/2022

